

## **N-2016-435922- Pin**

**Verordnung der Oö. Landesregierung,  
mit der die „Bäche in den Steyr- und  
Ennstaler Voralpen“ als Europaschutzgebiet  
bezeichnet und mit der ein  
Landschaftspflegeplan für dieses  
Gebiet erlassen wird**

### **Erläuternde Bemerkungen**

#### **1. Allgemeines**

Das Europaschutzgebiet „Bäche in den Steyr- und Ennstaler Voralpen“ erstreckt sich in mehreren Teilgebieten in den Gemeinden Grünburg, Nußbach, Oberschlierbach (sehr kleinräumig), Steinbach an der Steyr, Adlwang, Aschach an der Steyr, Garsten (sehr kleinräumig), Ternberg und Waldneukirchen.

Es handelt sich um ein 474, 12 ha großes Gebiet, welches im Dezember 2014 als NATURA 2000 Gebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) an die Europäische Kommission nach Brüssel gemeldet wurde und seit Herbst 2015 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist.

Grund für die Nominierung als NATURA 2000-Gebiet war ein eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen den EU-Mitgliedsstaat Österreich, in welchem die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete für eine Reihe von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie gefordert worden ist, da nach Ansicht der Europäischen Kommission der Mitgliedsstaat für die Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der angeführten Lebensraumtypen und Arten bis dato noch nicht im ausreichenden Ausmaß nachgekommen war.

Das Natura 2000 Gebiet liegt in der Flyschzone im östlichen Traunviertel und setzt sich aus Bachläufen mit einer Gesamtlänge von rund 210 km zusammen. Dies sind in erster Linie kleine Bäche in weitgehend naturnaher Ausprägung, die zur Enns, Steyr und in einem Teilgebiet zur Krens hin entwässern. Inkludiert ist weiters ein kleinerer Schluchtwaldbereich am Unterlauf des Wendbaches, einem Zubringer zur Enns bei Trattenbach (Gemeinde Ternberg). Diese Fläche zeichnet sich durch naturnahe Schlucht- bzw. Buchenwälder aus.

Die Bachläufe zählen innerhalb von Oberösterreich zu den besten Steinkrebsgebieten, sind überwiegend natürlicherweise fischfrei und höchstens in ihren Unterläufen von Koppe und Bachforelle besiedelt.

## **2. Abgrenzung und Zonierung**

Die Abgrenzung des Gebietes erfolgte primär auf Basis von zwei Kartierungen des Steinkrebsses in Oberösterreich:

- Weißmair et al. (2014): Steinkrebskartierung in Oberösterreich als Grundlage zur Ausweisung eines Schutzgebietes. Studie im Auftrag der Abt. Naturschutz, Sierning & Wels.
- Auer et al. (2015): Verdichtende Kartierung des Vorkommens und der Verbreitung des Steinkrebsses (*Austropotamobius torrentium*) als Grundlage zur Ausweisung des geplanten Natura 2000-Gebietes „Bäche der Steyr- und Ennstaler Voralpen“. Studie im Auftrag der Abt. Naturschutz, Wels & Sierning.

Jene Gewässer, die in der Studie aus 2014 als „Gebietsvorschlag 7, 8, 9 und 10“ genannt wurden, sind im Zuge der Durchführung der zweiten genannten Studie genau untersucht worden. Jene Bachsysteme mit Vorkommen von Steinkrebsen innerhalb dieser Kulisse wurden in die Gebietsabgrenzung aufgenommen. Bis auf den Sulzbach und den Trattenbach, wo nur Teileinzugsgebiete aufgenommen wurden, umfasst das Gebiet jeweils die vollständigen Bachläufe von den Quellbereichen bis zur Mündung in die Steyr bzw. Enns.

Im Zuge der Nominierungsarbeiten bzw. in Gesprächen mit betroffenen GrundeigentümerInnen danach wurde das Gebiet auf Basis von Lokalausweisen vor allem im Bereich der Quellläste, aber auch in den Mündungsstrecken zur Enns und Steyr kleinräumig neu abgegrenzt (in der Regel kleinflächig verkleinert).

In das Gebiet wurden die Bachläufe selbst sowie 10 m Umland, gemessen von der Bachmitte ausgehend, an beiden Ufern aufgenommen. Die Nutzung der Gewässerrandstreifen gilt als wesentlicher, die Habitatqualität der Steinkrebse beeinflussender Faktor.

Im Bereich des Wendbach-Unterlaufs überschneidet sich ein Steinkrebsgewässer mit einer Teilfläche des ebenfalls nominierten FFH-Gebietes „Schluchtwälder der Steyr- und Ennstaler Voralpen“, weshalb diese Teilfläche in das gegenständliche FFH-Gebiet übernommen wurde. Für diesen Teilbereich liegt eine aktuelle Biotopkartierung vor:

- Eberl et al. (2017): Naturschutzfachliche Erhebungen Schluchtwälder in den Steyr- und Ennstaler Voralpen – Endbericht. Studie im Auftrag der Abt. Naturschutz, Linz.

Im Sinne einer einfachen und nachvollziehbaren Regelung der erlaubten Eingriffe in der Verordnung liegt die Einteilung des Gebietes in zwei Zonen auf der Hand:

**Zone A:** umfasst sämtliche Bachläufe inkl. der im Gebiet befindlichen Uferstreifen (10 m links und rechts des Gewässers selbst) und damit die Vorkommen des prioritären Steinkrebse (1093\* *Austropotamobius torrentium*).

Fläche: 443,51 ha

**Zone B:** beinhaltet die Wald-Lebensraumtypen am Wendbach außerhalb des 10 m breiten beidufrigen Streifens am Wendbach und seinen Zubringern im Gebiet. Die betroffenen Lebensraumtypen mit signifikanter Präsenz sind 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) und 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion).

Fläche: 30,61 ha

### **3. Beschreibung der Lebensraumtypen und der Art**

#### **8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation**

Der Lebensraumtyp umfasst natürliche und naturnahe, waldfreie Karbonatfelsen ohne Bodenbildung in allen Höhenlagen, welche eine charakteristische Karbonatfelsspaltenvegetation tragen. Extreme klimatische Verhältnisse (große Temperaturschwankungen, starke Windwirkung) und begrenzter Wuchsraum verhindern die Entwicklung einer geschlossenen Vegetation.

Die zwei Flächen kommen in Verzahnung mit naturnahen Kalk-Trockenrasen und Schluchtwäldern im Gebiet vor. An einer Felsoberkante am linken Einhang zum Wendbach stockt ein krüppeliger und lichter Waldbestand aus Hainbuche, Stiel-Eiche, Sommer-Linde, Spitz-Ahorn und Buche. Bezeichnend ist dort eine enge Verzahnung mit Felsgebüsch, in denen der Dirndlstrauch (*Comus mas*) auffallend häufig in Erscheinung tritt. In den eingestreuten Felsrasen sind individuenreiche Beständen des Österreichischen Bergfenchels (*Seseli austriacum*) enthalten.

### 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum):

Dieser Lebensraumtyp umfasst Buchenwälder bzw. Buchen-Eichen- und Buchen-Tannen-Fichtenwälder auf basenreichen Böden von der submontanen bis zur obermontanen Höhenstufe der Alpen und ihrer Vorländer. Die Baumschicht der Wälder wird entweder allein von der Rotbuche aufgebaut oder von ihr wesentlich geprägt, die Krautschicht ist häufig geophytenreich und aus breitblättrigen Mullbodenpflanzen mit höheren Wasseransprüchen aufgebaut.

Die artenreichen und zumeist gut entwickelten Bestände des FFH-LRT 9130 kommen vor allem im Nordteil des Wendbachtals als hochwertige Lebensraumtypen vor.

### 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion:

Auf Spezialstandorten wie auf Hängen und in Schluchten, die eine hohe Luftfeuchtigkeit, dauernd gute Wasserversorgung und eine gewisse Instabilität des Bodens aufweisen, kommen edellaubholzreiche Mischwälder vor. Die Baumschicht ist in der Regel sehr artenreich und setzt sich aus Ahorn- und Linden-Arten, Esche und Berg-Ulme in unterschiedlichen Mischungsverhältnissen zusammen. Die Waldbestände sind eher kleinflächig ausgebildet und nur wenige Hektar groß. Charakteristisch ist das bunte Baumartengemisch, die Baumstämme weisen bedingt durch die instabilen Hangstandorte oft Säbelwuchs auf. Eine Strauchschicht ist in der Regel vorhanden, in der Krautschicht dominieren meist breitblättrige, hochwüchsige Stauden.

Zu den ökologisch wertvollsten Flächen zählt ein typisch entwickelter Schluchtwald unter einer Felswand am orographisch linken Einhang des Wendbachgrabens. Der Bestand enthält Berg-Ahorne im Starkholzstadium und Totholz größerer Dimension. Im Unterwuchs sind häufige Vorkommen von Pimperfuß (*Staphyllea pinnata*), Mondviole (*Lunaria rediviva*), Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*) und Schöllkraut (*Chelidonium majus*) bezeichnend. Ein ähnlicher und daher gleichsam besonders naturnaher Bestand findet sich am gegenüberliegenden rechten Einhang, allerdings in einer schuttreicheren und weniger verblockten Ausprägung.

### 1093\* Steinkrebs (Austropotamobius torrentium)

Der Steinkrebs und sein größerer Verwandter, der Edelkrebs (*Astacus astacus*), sind die beiden einzigen heimischen Flusskrebsarten in Oberösterreich. Der Steinkrebs war bis Ende des 19. Jahrhunderts in den Gewässern Oberösterreichs sehr häufig und weit verbreitet,

auch in sommerkühlen Bächen und Flüssen im Alpenvorland. Vor allem ab der Mitte des vorigen Jahrhunderts kam es infolge von umfangreichen Flussverbauungen, Regulierungen, Kraftwerksbauten, der intensivierten Landnutzung und Gewässerverschmutzungen zu massiven Bestandsrückgängen und die Steinkrebse zogen sich immer mehr in kleinere Bäche bzw. in die Oberläufe zurück.

Er besiedelt kleinere bis mittelgroße, saubere, sauerstoffreiche, naturnahe, sommerkühle Bäche mit Schottergrund. Er kann noch kleinste Quellbereiche nutzen, welche sogar zeitweise trockenfallen können. Diese Phase überdauert er in Resttümpeln oder in größeren Hohlräumen im Untergrund (Sediment). Die Flyschzone von Österreich und Oberösterreich bietet aufgrund der zahlreich plattig ausgebildeten Steine sehr günstige morphologische Lebensraumbedingungen.

Im Gebiet kommt die Art aktuell in insgesamt 15 Bächen / Bachsystemen vor.

#### **4. Flächenausmaß und Erhaltungszustand der Schutzgüter**

Tab. 1. Flächen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen

Lebensraumtyp	Erhaltungszustand (Fläche in m <sup>2</sup> )			Gesamtfläche in m <sup>2</sup>
	A hervorragend	B gut	C durchschnittlich	
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	3.348	-	-	3.348
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	-	90.909	124676	215.585
9180* Schlucht und Hangmischwälder Tilio Acerion	28.451	33.758	5.756	67.965

Aktueller Erhaltungszustand des Steinkrebsees im Schutzgebiet:

Gebiet	Anzahl der Bestände in den jeweiligen Erhaltungszustands-Klassen				Erhaltungszustand
	0	A	B	C	
Ahbach			1		B
Bäckengraben			2	3	C
Bauhofergraben				1	C
Dürnbach				3	C
Färberbach			3	7	C
Harbach		1	3	4	B
Haslgraben			2		B
Hundsgraben				1	C
Kienbach				1	C
Schädlbach	10				0
Schreinerbach		1	2	1	B
Sulzbach			2	7	C
Tenzlbach			1	1	B
Teufelsbach		1	1	1	B
Tiefenbach	2		1	2	C
Wendbach			1		B
Gesamtgebiet	12	3	19	32	C

Für das Schädlbach-System wurde die Klasse „0“ vergeben, da alle seit der Erhebung im Jahr 2013 bekannten Steinkrebsbestände in dem System durch Krebspestvorfälle ausgelöscht worden sind. Zusammenfassend wird der Erhaltungszustand im Schutzgebiet mit der Klasse C (durchschnittlich bis beschränkt) bewertet, was einem ungünstigen Erhaltungszustand entspricht.

### **5. Erlaubte Eingriffe**

In den Zonen A und B führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. in beiden Zonen:

- a) Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen, wie Straßen, Forststraßen, Furten, Brücken, Wegen, Gebäude,

Wasser- und Kanalleitungen, Drainagen, Gräben, Kläranlagen, Stromleitungen, Ufersicherungen und dergleichen im erforderlichen Umfang; ausgenommen davon das Entleeren von bestehenden Teichen;

- b) Maßnahmen im Rahmen des Betriebs der bestehenden Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Ableitung, Weiterleitung und Weiterverteilung elektrischer Energie;
- c) die landwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen die Düngung und der Einsatz von Insektiziden (Schädlingsbekämpfungsmitteln); auf Flächen, die von der Böschungsoberkante landeinwärts keine Neigung aufweisen, ist die Düngung mit Mineral- und Wirtschaftsdünger (Festmist, Jauche, Gülle) durch Geräte mit exakter Ausbringungsbreite bis zu 5 m zur Böschungsoberkante erlaubt;
- d) die Beweidung und der Betrieb von Viehtränken;
- e) die Nutzung (Auf-Stock-Setzen) von Uferbegleitgehölzen auf einer Uferseite mit einer durchgehenden Länge bis zu 100 m bzw. bis zu 50 m bei beidufiger Nutzung;
- g) die Ausübung der Fischerei, davon ausgenommen der Besatz und die Entnahme von Krebsen;
- h) die Ausübung der Jagd;

2. über die in Z 1 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in Zone A:

die forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen die Düngung, der Einsatz von Insektiziden (Schädlingsbekämpfungsmitteln) und Kahlhiebe auf Flächen mit mehr als 30% offenem Boden;

3. über die in Z 1 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in Zone B:

- a) Kahlhiebe bis zu einer Größe von 0,5 ha im Wirtschaftswald und 0,2 ha im Schutzwald, wobei angrenzende Kahlfelder und noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;
- b) die Naturverjüngung und die sonstige Wiederbewaldung unter Erhalt der für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen (gesellschaftstypischen) Baumartenzusammensetzung unter Beachtung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 110/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015 sowie der vor der Nutzung gegebenen Baumartenzusammensetzung.

Die Festlegung der erlaubten Maßnahmen orientiert sich an den Lebensraumsprüchen bzw. relevanten Gefährdungsfaktoren für die Schutzgüter und zwar in folgender Weise:

## Steinkrebs

### Düngung:

Durch den Eintrag von chemischen und organischen Düngemitteln sowie organischem Material ins Gewässer kann - vor allem bei kleinen Fließgewässern, wie sie im Schutzgebiet vorwiegend auftreten - die Gewässergüte derart verschlechtert werden, dass sie für Steinkrebse nicht mehr geeignet ist.

Unter Geräten mit exakter Ausbringungsbreite werden direkt injizierende Geräte lt. Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung verstanden.

### Insektizide:

Krebse zählen zu den wirbellosen Tieren, wie z.B. auch Insekten. Das macht sie außerordentlich anfällig auf chemische Gewässerverschmutzungen in Form von eingeschwemmten Insektiziden, welche auch in entlegenen Waldgebieten gegen den Borkenkäfer eingesetzt werden können. Fische als Wirbeltiere sind gegen derartige Insektizide weit weniger anfällig, Krebse können schon bei sehr geringen Dosierungen Schaden nehmen.

### Nutzung von Uferbegleitgehölzen:

Die Fällung von Bäumen bzw. die Entfernung von Sträuchern im unmittelbaren Bachumfeld kann – wenn sie auf durchgehenden Längen über 100 m durchgeführt wird – zu erhöhten Einträgen von Feinsediment (Erde, Sand, ...) führen sowie die Wassertemperatur erhöhen. Beides verschlechtert die Lebensraumeignung für Steinkrebse. Diese Regelung wird ausschließlich auf Nichtwaldflächen schlagend.

### Besatz, Fang und Entnahme von Krebsen:

Heimische Krebsarten sind mit Ausnahme männlicher Edelkrebse ganzjährig geschont (Oö. Fischereiverordnung LGBl. Nr. 97/1983 i. d. g. Fassung). Der Besatz mit nicht-heimischen, aber auch der Besatz mit heimischen Krebsen (Steinkrebs, Edelkrebs) kann zur Übertragung des Krebspesterreger in das Europaschutzgebiet führen, wenn die Besatztiere aus krebsepestverseuchten Gewässern kommen.

### Entleerung von Teichen:

Die unsachgemäße Entleerung von Teichen bzw. Teiche, die nicht dem Stand der Technik entsprechen (z.B. keine Staubretter im unteren Bereich des Mönches; Ablassvorrichtungen, die einen Wasserschwall verursachen, ...), können zum Eintrag von hohen Mengen an Feinsediment (Schlamm) führen, die – wie oben beschrieben – den Lebensraum der Steinkrebse negativ beeinflussen können.



### Kahlhiebe:

Werden Kahlhiebe auf Flächen durchgeführt, die über weite Teile keinen pflanzlichen Bewuchs aufweisen (z.B. nur Nadelstreu), so kann dies zu erheblichen Abschwemmungen von Feinsediment in den Bachlauf führen. Dies bedeutet eine deutliche Verschlechterung des Lebensraums vom Steinkrebs (Verstopfung des Lückenraums in der Bachsohle). Entsprechende Bodenvegetation kann dieses Abschwemmen verhindern.

Beispielhaft werden in den folgenden Aufnahmen entsprechende Situationen dargestellt:



Abb.1.: Die rot umrandete Fläche weist einen offenen Boden gemäß Verordnung auf.



Abb.2: Beide Flächen weisen keinen offenen Boden im Sinne der Verordnung auf.

Die Lagerung von Siloballen im Gebiet ist von der landwirtschaftlichen Nutzung, die in beiden Zonen erlaubt ist, erfasst. Da unklar war, ob nicht doch durch undichte Siloballen Auswirkungen auf Steinkrebse möglich sind, wurde die Angelegenheit fachlich überprüft. Nach mehreren Lokalaugenscheinen im Gebiet (z.T. mit VertreterInnen des Fachausschusses) und nach Rückmeldung der Gebietsbetreuer wurde sie jedoch als verträglich mit den Zielen des Schutzgebietes eingestuft. Bei fachgerechter Pressung und Lagerung geht von den Siloballen keine Gefahr für die Steinkrebse aus.

Die übliche Holzbringung im Bereich der ausgewiesenen Bäche stellt keine erhebliche Gefährdung der Steinkrebse sowie deren Lebensraum dar. Die Bringung erfolgt in der Regel über sehr kurze Bachabschnitte oder über Furten.

Das Befahren des Bachbettes mit Forstmaschinen im Längsverlauf bzw. das „Schleifen“ von Baumstämmen im Bach über längere Strecken kann wohl nicht zur guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft gezählt werden, weshalb diese Art der Nutzung nicht in der Verordnung behandelt wird.

#### Kahlhiebe in der Zone B:

Kahlhiebe in Größen über 0,5 ha im Wirtschaftswald und über 0,2 ha im Schutzwald können die Lebensraumtypen v.a. im Hinblick auf die Wertmerkmale Struktur (z.B. Altholzanteil) und Totholz substanziell beeinträchtigen.

#### Baumartenwahl:

Die Baumartenwahl nach einer Nutzung hat wesentlichen Einfluss auf den künftigen Wald- bzw. Lebensraumtyp. Wird mit Baumarten, die für den jeweiligen Lebensraumtyp nicht charakteristisch sind, aufgeforstet, so verändert sich der Lebensraumtyp nachhaltig.

#### Allgemein ist auf Folgendes hinzuweisen:

Durch diese Verordnung werden fehlende behördliche Genehmigungen und Bewilligungen nicht ersetzt. So können bestehende Anlagen und Einrichtungen selbstverständlich instandgehalten werden. Sollten die Anlagen und Einrichtungen jedoch keine rechtmäßigen Altbestände darstellen oder nicht behördlich genehmigt sein, werden diese durch die Verordnung nicht pauschal nachträglich bewilligt.

## 6. Landschaftspflegeplan

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplanes und der formulierten Pflegemaßnahmen ist die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, der Art nach Anhang II FFH-Richtlinie).

Die Umsetzung von Pflege- bzw. Managementmaßnahmen zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände soll vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den Grundeigentümerinnen bzw. Nutzungsberechtigten Personen erfolgen.

Maßnahmen, die geeignet sind, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten:

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik; allfälliges Entfernen von beschattendem Bewuchs.
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze.
9180* Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze.

Maßnahmen, die geeignet sind, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Art zu gewährleisten:

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1093* Steinkrebs (Austropotamobius torrentium)	Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und Gewässerdynamik; Anpassen von ausgewählten, bestehenden Wanderhindernissen für Krebse; Vermeidung des Eintrages von Schad- und Nährstoffen aus dem unmittelbaren Gewässerumfeld; Wiederansiedelungen